

RUNDSCHREIBEN

RS 2017/618 vom 23.11.2017



Klinische Krebsregister: Jährliche Anpassung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Abs. 4 SGB V

Themen: Abrechnung; Vergütung; Sektorenübergreifende Themen

Kurzbeschreibung: Gemäß § 65c Abs. 4 SGB V erhöht sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale, die von den Krankenkassen an die klinischen Krebsregister nach § 65c SGB V einmalig für jede registrierte Neuerkrankung zu zahlen ist, für das Jahr 2018 von 128,08 € auf 131,18 €.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG, § 65c SGB V) im April 2013 sind die Länder zur Einrichtung flächendeckender klinischer Krebsregister verpflichtet worden. Gleichzeitig besteht für die gesetzlichen Krankenkassen u. a. die Verpflichtung, für jede verarbeitete Meldung zu einer Krebserkrankung eine Pauschale zu zahlen (Krebsregisterpauschale).

Nicht betroffen sind Meldungen zu nichtmelanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien. § 65c SGB V legt in Absatz 4 zudem fest, dass sich die fallbezogene Registerpauschale entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV jährlich erhöht. Für das Jahr 2018 bedeutet das, dass die Pauschale von zuletzt 128,08 € bundesweit um 2,42 % auf 131,18 € angestiegen ist.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Hans-Werner Pfeifer

Ref. Med. Grundsatzfragen
Tel.: 030 206288-1303
hans-werner.pfeifer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Ungeachtet dessen ist es den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen nach wie vor möglich, gemeinsam und einheitlich mit dem Land eine abweichende Höhe der fallbezogenen Registerpauschale zu vereinbaren, wenn das aufgrund der regionalen Besonderheiten erforderlich ist (s. § 65c Abs. 4 Satz 4 SGB V).

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband